

PD DR. Wolfgang Beutin
Hohenfelder Str. 13
22929 Köthel / Stormarn

Tel.: 04159-575

Mail:

Lieber Herr Günther!

Sie wenden sich an mich mit einer Frage, die sich auf einen Gesetzestext (§ 229 SGB V) bezieht. Könne ich dazu eine sprachwissenschaftliche Auskunft geben? Meinerseits erklärte ich, daß ich weder Jurist allgemein noch Experte spezifisch in der Sozialgesetzgebung bin. Sie haben mir Ihren Wunsch ausgesprochen, daß ich mich ausschließlich als Sprach- und Literaturwissenschaftler äußern möge. Es soll keine Kritik geübt werden am Gesetzestext. Wie es im Jahre 2003 bei den Beratungen zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung hieß, mußte „aus Gründen der gleichmäßigen Behandlung aller Betroffenen“ eine Lücke geschlossen werden. Daher wurde der § 229 nunmehr so gestaltet: Wenn an die Stelle der Versorgungsbezüge eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung tritt oder eine „solche“ Leistung vor Eintritt des Versicherungsfalles vereinbart bzw. zugesagt worden ist, gilt ein Hundertzwanzigstel der Leistung als monatlicher Zahlbetrag der Versorgungsbezüge, längstens jedoch für 120 Monate. Vor Änderung des Gesetzestexts hatte gegolten, daß keine Beiträge zu berechnen seien, wenn der Anspruch auf die Kapitalleistung vor Eintritt des Versicherungsfalles zugesichert wird bzw. die einmalige Leistung von vornherein als solche vereinbart oder zugesichert worden war.

Das Demonstrativpronomen „solch, solcher, solche, solches“ verweist, wie Sie sehr richtig festhalten, nie anders als auf einen zuvor im Text erwähnten und beschriebenen Sachverhalt. Die Duden-Grammatik (2. Aufl. 1966) bringt dazu ein einleuchtendes, von Schiller stammendes Beispiel:

„Franz (dringt ihm einen Beutel auf). Hermann (wirft ihm *solchen* verächtlich vor die Füße).“

Mit dem Demonstrativpronomen verbleibt der Anwender vollkommen im Raum ein- und desselben Sachverhalts. Die Sprache erlaubt nicht, daß der Sprecher ungeachtet des Demonstrativpronomens den Raum des Sachverhalts verläßt und in einen anderen hinüberspringt.

Es geht dem Gesetzgeber nun in dem bewußten Paragraphen um eine von den Rentenzahlungen abgeleitete einmalige Abfindung. Allein um sie. Soher fällt eine sonstige einmalige Kapitalauszahlung, die nicht eine von der Rente abgeleitete Abfindungsleistung darstellt, gemäß der sprachlich korrekten Formulierung des Gesetzgebers auch keineswegs unter den Paragraphen.

Es ist also dessen *Anwendbarkeit* auf eine x-beliebige, sonstige einmalige Kapitalauszahlung nicht gegeben. Genau dies besagt das Demonstrativpronomen.

D. Weygand